

I. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kläranlage Köthel"

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung vom 16.11.1999 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende I. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kläranlage Köthel" erlassen:

I. Änderungen

a) § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuß zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören können

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Wartungsausschuß

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet: Bau- und Wartungsarbeiten

b) § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
2. Die Verbandsmitglieder haben die Umlagen im Verhältnis zu der Schmutzfracht aufzubringen, die ihre jeweilige Ortsentwässerungsanlage der Kläranlage zuführt. Das Anteilsverhältnis wird nach der Einwohnerzahl beider Gemeinden nach dem Stand vom 31.03. des vorangegangenen Jahres festgesetzt. Es gelten die jeweils vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die Einwohnerzahl der Ge-

meinde Köthel/Lbg. wird mit einem Zuschlag von 30 % versehen (für den Mischwasseranteil). Dieses Anteilsverhältnis gilt sowohl für die Baukosten der Kläranlage als auch für die laufenden Kosten der Kläranlage im Rahmen der Umlage. Die Zweckverbandsumlage ist jährlich in der Haushaltssatzung neu festzulegen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.01.1999 in Kraft.

Köthel, den 23.12.1999



Der Verbandsvorsteher

R. R. R.
